

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An
alle kreisfreien Städte, Städte,
Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

- Landratsämter (Jugendamt) -

Ihr Ansprechpartner
Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 57 3436 002
Telefax +49 361 57 3411 690

Olaf.Becker@
tmbjs.thueringen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antw ort angeben)
4/44/5085 (Rdschr_5_2021)

Erfurt,
27.Juli 2021

Vollzug des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG)

Rundschreiben 5/2021

Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 3 ThürKigaG aufgrund der Anpassung der Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost an die des Tarifgebiets West

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG müssen Kindertageseinrichtungen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen, die sich, in Abhängigkeit der Belegungsdaten der Einrichtung, aus dem Betreuungs- und Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 2 und 3 ThürKigaG ableiten.

Dabei wird mit dem Betreuungsschlüssel gemäß § 16 Abs. 2 ThürKigaG das Fachkraft-Kind-Verhältnis in den einzelnen Altersgruppen gesetzlich festgelegt („face-to-face“), während der hierauf aufsetzende Mindestpersonalschlüssel des § 16 Abs. 3 ThürKigaG nach dessen Satz 2 zusätzlich noch Minderungszeiten berücksichtigt (derzeit 28 v.H.) und sich auf eine tägliche Betreuungszeit von neun Stunden bezieht. Auf die Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 4 ThürKigaG wird in diesem Zusammenhang ergänzend verwiesen.

Aufgrund der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 wurden neue Regelungen zur durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost vereinbart.

Hiernach wird die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD von durchschnittlich 40 Stunden (ausschließlich der Pausen)

- ab dem 1. Januar 2022 auf durchschnittlich 39,5 Stunden und
- ab dem 1. Januar 2023 auf durchschnittlich 39 Stunden

wöchentlich bei vollem Lohnausgleich reduziert.

 **5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Da der rechnerisch ermittelte Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 3 ThürKigaG für eine Betreuungszeit von neun Stunden pro Tag aus der bis zum 31. Dezember 2021 nach dem TVöD im Tarifgebiet Ost geltenden Basisarbeitszeit 40 Stunden pro Woche abgeleitet wurde (ausschließlich Pausen), ergeben sich aufgrund der tarifvertraglichen Änderungen Korrekturbedarfe.

Insoweit würde sich der Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 3 ThürKigaG dann künftig wie folgt darstellen:

| | | bis 2021 (40 h/Woche) | ab 2022 (39,5 h/Woche) | ab 2023 (39 h/Woche) |
|------------------------|--|---|---|---|
| Alter des Kindes | Betreuungs- schlüssel (§ 16 Abs. 2 ThürKigaG) | Mindest- personal- schlüssel bei 9h (§ 16 Abs. 3 ThürKigaG) | Mindest- personal- schlüssel bei 9h (§ 16 Abs. 3 ThürKigaG) | Mindest- personal- schlüssel bei 9h (§ 16 Abs. 3 ThürKigaG) |
| 0-1 | 4 | 0,360 | 0,365 | 0,369 |
| 1-2 | 6 | 0,240 | 0,243 | 0,246 |
| 2-3 | 8 | 0,180 | 0,182 | 0,185 |
| 3-4 | 12 | 0,120 | 0,122 | 0,123 |
| 4-5 | 14 | 0,103 | 0,104 | 0,105 |
| 5-6,5 | 16 | 0,090 | 0,091 | 0,092 |
| Hort | 20 | 0,032 | 0,032 | 0,033 |

Es ist beabsichtigt dies dementsprechend gesetzlich nachzuzeichnen.

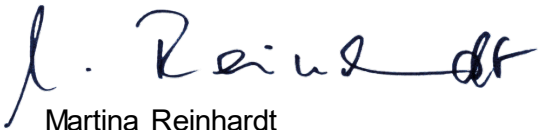
Bis dahin ist eine unmittelbare Berücksichtigung der o.a. Anpassungen des Mindestpersonalschlüssels jedenfalls immer dann gegeben, wenn der TVöD direkt zur Anwendung kommt oder zur Anwendung gebracht wird und andernfalls der Betreuungsschlüssel nach § 16 Abs. 2 ThürKigaG unterschritten würde.

Ggf. wären in diesem Zusammenhang die jeweiligen Stellenpläne in den Kindertageseinrichtungen ebenfalls anzupassen. Jedenfalls immer dann, wenn bei einer Teilzeitbeschäftigung eine feste Stundenzahl vertraglich vereinbart wurde. So würden sich bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 20 h pro Woche die bis zum 31. Dezember 2021 enthaltenen 0,5 VZÄ (40 Stunden pro Woche = 1 VZÄ) ab dem 1. Januar 2022 auf 0,506 VZÄ (20h/39,5h) und ab dem 1. Januar auf 0,51 VZÄ erhöhen (20h/39h).

Die Jugendämter werden gebeten, dieses Rundschreiben den für die Bereitstellung der Plätze in der Kindertagesbetreuung zuständigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Soweit Gemeinden den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf andere Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen haben, gelten die vorstehenden Aussagen für diese Träger entsprechend. Ich bitte darum, dass die jeweiligen Gemeinden ihre Vertragspartner insoweit informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Reinhardt', written in a cursive style.

Martina Reinhardt
Abteilungsleiterin